

301 - AÜG/ 4221

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

IHM engineering GmbH

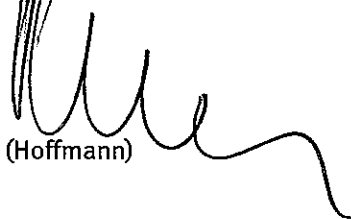
Dieselstraße 4

63526 Erlensee

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Franz Müller

die ab **16.12.1988** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 03.11.1992 ab dem **16.12.1992 unbefristet** verlängert.

Im Auftrag



(Hoffmann)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§1b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion und auf Verlangen zurückzugeben.